

Zweite Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung

Die rückwirkende DFP-Approbation von Fortbildungen ist ab 1.6.2018 nicht mehr zulässig

Seit 1.1.2018 ist die von der ÖÄK-Vollversammlung einstimmig beschlossene novellierte Fassung der Verordnung über ärztliche Fortbildung rechtswirksam, deren Kernstück das Diplom-Fortbildungs-Programm bildet. Diese steckt nun noch konkreter die Rechte und Pflichten von Fortbildungsanbietern ab, welche das qualitätsgesicherte Fortbildungsangebot für Ärztinnen und Ärzte bereitstellen.

Die novellierte Verordnung setzt für Fortbildungsanbieter klare zeitliche Maßstäbe, was die Einreichung von Fortbildungen (Veranstaltungen, Qualitätszirkel, E-Learning etc.) zur DFP-Approbation (Begutachtungsverfahren einer Fortbildung als DFP-zertifizierte Fortbildung) anbelangt. Die **Einreichung des Approbationsantrages** hat gemäß § 15 Abs. 7 **im Vorhinein** zu erfolgen:

„Der Approbationsantrag muss zeitgerecht vor dem Stattfinden der Fortbildung eingereicht werden. Wird der Antrag nach Stattfinden der Fortbildung gestellt, besteht kein Anspruch auf eine rückwirkende DFP-Approbation.“

Um die Fortbildungsanbieter auf diese Neuerung vorzubereiten, wird diese mit einer **Übergangsfrist bis 31.5.2018** umgesetzt. Innerhalb dieses Zeitfensters ist eine nachträgliche DFP-Approbation in der dafür vorgesehenen, zentralen Online-Fortbildungsdatenbank DFP-Kalender, www.dfpkalender.at, technisch möglich. Hinsichtlich Zeitfaktor und Qualität obliegt die Beurteilung eines nachträglich gestellten Approbationsantrages der jeweiligen Fachapprobatorin/dem jeweiligen Fachapprobator oder der zuständigen Landesärztekammer als Prüfungsinstanz.

Ab 1.6.2018 ist die rückwirkende DFP-Approbation nicht mehr zulässig, daher sind dann auch die technischen Voraussetzungen im DFP-Kalender nicht mehr gegeben. Der Approbationsantrag ist vor dem Beginnstermin, das heißt spätestens am Vortag der Fortbildung einzubringen.

Ein Vergleich mit der Vorgangsweise deutscher Landesärztekammern sowie auf europäischer Ebene (EACCME® bei der UEMS/EACCME*) veranschaulicht, dass die vorgegebenen Einreichfristen durchschnittlich mehrere Wochen betragen und Einreichungen im Nachhinein ausgeschlossen sind. Mit der Berücksichtigung des Zeitfaktors bei der DFP-Approbation justieren wir daher in einem Bereich nach, der bei vergleichbaren deutschen Landesärztekammern längst gelebte Praxis ist.

- * UEMS: Union Européenne des Médecins Spécialistes
- EACCME: European Accreditation Council for Continuing Medical Education

<https://www.arztakademie.at/dfpverordnung>
<https://www.arztakademie.at/dfpnovelle>

Autoren: Mag. Günther Ochs | Mag. Katharina Paulnsteiner
Österreichische Akademie der Ärzte GmbH